



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. März 2012 (21.03)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0135 (COD)**

**7644/1/12
REV 1**

**CODEC 657
PI 33
OC 131**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 10668/11 PI 56 CODEC 903

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
(erste Lesung)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 21.3.2012

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf die Artikel 114 und 118 Absatz 1 AEUV stützt, am 26. Mai 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 21. September 2011² Stellung genommen.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 10668/11.

² ABl. C 376 vom 22.12.2011, S. 62.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 14. Februar 2012 festgelegt und dabei 62 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 80/11 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 6376/12.